

der Firma:

Schieffer GmbH & Co. KG, Am Mondschein 23, 59557 Lippstadt, Deutschland

- nachstehend „Schieffer“ genannt -

für sämtliche Lieferungen von Waren und Dienstleistungen des Lieferanten an Schieffer. Die Waren oder Dienstleistungen (nachstehend "Vertragsgegenstände" oder "Waren" oder "Dienstleistungen" genannt) sind vornehmlich zur Weiterverwendung in Produkten von Schieffer für den weltweiten Einsatz in Kraft- und Nutzfahrzeugen bestimmt.

1. Lieferbedingungen

1.1 Sämtliche Bestellungen von Schieffer erfolgen ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Inhaltlich abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsgrundlage, wenn Schieffer diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen oder Ergänzungen und sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle nachfolgenden Bestellungen oder Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Schieffer.

1.2 Für die Ausführung der Waren oder Dienstleistungen gelten die zwischen Schieffer und dem Lieferanten vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen. Der Lieferant wird seine Leistungen unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems, das mindestens den aktuellen Anforderungen von ISO 9001 entspricht, erbringen und verpflichtet sich, dieses System ständig entsprechend dem Stand der Technik weiter zu entwickeln, um den Anforderungen der jeweils aktuellen IATF 16949 (bzw. VDA 6.4 bei Lieferung von Betriebsmitteln) zu genügen. Das Umweltmanagement des Lieferanten ist an den Forderungen der DIN EN ISO 14001 oder EMAS auszurichten und auf Verlangen Schieffer durch Zertifikat bzw. Nachweis zu belegen.

Bei Lieferung von Serienteilen verpflichtet sich der Lieferant, die im Internationalen Material Datensystem (IMDS) geforderten Daten mit der Erstlieferung einzupflegen.

1.3 Darüber hinaus gelten ergänzend die "Qualitätsrichtlinien für Lieferanten der Schieffer International Group" in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung. Die „Qualitätsrichtlinien für Lieferanten der Schieffer International Group“ sind unter www.schieffer-group.com im Internet hinterlegt und zum Download bereitgestellt.

2. Compliance, Sicherheit, Einhaltung der Menschenrechte, Mindestlohn und Nachhaltigkeit

2.1 Der Lieferant hält die jeweils geltenden nationalen Gesetze ein und unterstützt die relevanten international anerkannten Normen, Leitsätze und Prinzipien. Der Lieferant hält sich an die geltenden Regeln zu Umweltschutz einschließlich Energie- und Ressourcenschonung, Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Transport- und Anlagensicherheit. Er ist verpflichtet, ein wirksames Managementsystem in den genannten Bereichen zu unterhalten und Schieffer auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen bzw. jederzeit Einsicht zu gewähren.

2.2 Der Lieferant respektiert, unterstützt und beachtet insbesondere die Einhaltung der Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten. Sollten in geltenden nationalen Regelungen betreffend Kinderarbeit oder Menschenrechte strengere Maßstäbe verankert sein, sind diese vorrangig zu beachten. Der Lieferant stellt sicher, dass es im Rahmen der Herstellung seiner Lieferungen zu keiner Form von Zwangsarbeit kommt.

2.3 Im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und Rechte verpflichtet sich der Lieferant, jeder Form von Diskriminierung entgegen zu treten. Dies bezieht sich besonders auf eine Benachteiligung von Mitarbeitern aufgrund des Geschlechts, der Rasse, einer Behinderung, der ethnischen oder kulturellen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität oder Orientierung.

2.4. Der Lieferant hält alle anwendbaren nationalen und internationalen Kartellgesetze sowie die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb ein und beachtet die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption.

2.5. Wird die Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, so verpflichtet sich der Lieferant Schieffer gegenüber zur Einhaltung der Bestimmungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG). Für den Fall, dass der Lieferant zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung Nachunternehmer einsetzt, ist er darüber hinaus verpflichtet, auch den Nachunternehmern die Einhaltung der Bestimmungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen. Der Lieferant stellt Schieffer von ihrer Haftung auf das Mindestentgelt frei. Die Freistellungspflicht besteht auch für den Fall, dass Mitarbeiter der von ihm eingesetzten Nachunternehmer den Auftraggeber auf Zahlung des Mindestentgelts in Anspruch nehmen.

2.6. Der Lieferant soll im Rahmen der besonderen Beachtung der Nachhaltigkeit bei der Produktion und Lieferung von Waren an Schieffer Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Wassergebrauch und erzeugte Abfallmengen minimieren. Luft- und Wasserqualität sind zu optimieren und zu maximieren. Das Management natürlicher Ressourcen ist auf minimalen Einsatz der Ressourcen auszulegen. Der Umgang mit und das Management von Chemikalien ist verantwortungsbewusst und im Einklang mit den nationalen Gesetzen auszurichten.

3. Bestellung

3.1 Bestellungen sind innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Elektronische Lieferabrufe gelten als verbindlich angenommen, wenn der Lieferant nicht unmittelbar, spätestens aber einen Werktag nach Erhalt, der jeweils aktuellen Liefereinteilung schriftlich widerspricht.

3.2 Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der nachträglichen Bestätigung durch ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben von Schieffer. Mündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

3.3 Lieferungen erfolgen aufgrund von schriftlich oder elektronisch übermittelten Bestellungen oder rollierenden Liefereinteilungen. Die Einzelheiten des Verfahrens der Liefereinteilung werden individuell geregelt.

4. Beigestelltes Material

4.1 Materialien, Vorrichtungen und Werkzeuge, die seitens Schieffer beigestellt werden, weil sie zur Erbringung der Leistungen des Lieferanten notwendig sind, bleiben im Eigentum von Schieffer und sind vom Lieferanten unverzüglich auf optisch erkennbare Mängel zu untersuchen. Es ist eine Mengen- und Identitätsprüfung durchzuführen. Differenzen sind Schieffer innerhalb eines Werktages anzuzeigen.

Der Lieferant ist verpflichtet, diese sorgfältig zu behandeln, ordnungsgemäß zu lagern und gegen Feuer, Wasser und Sturmschäden zum Neuwert zu versichern.

4.2 Von Schieffer zur Verfügung gestelltes Material, Werkzeuge und Vorrichtungen sowie Modelle, Muster, Zeichnungen, Normen sowie Software und sonstige Datenträger dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Zustimmung von Schieffer weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke genutzt werden.

5. Transport, Verpackung und Gefahrenübergang

5.1 Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an den vereinbarten Anlieferort. Sollte ausnahmsweise unfreie Lieferung vereinbart werden, so übernimmt Schieffer nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, es wurde eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.

5.2 Der Gefahrenübergang erfolgt in jedem Fall erst nach Ablieferung der Ware bei der vereinbarten Abladestelle. Das gilt auch, wenn aufgrund besonderer Vereinbarung die Frachtkosten durch Schieffer zu tragen sind.

5.3 Auf allen Dokumenten (Versandanzeige, Lieferschein, Frachtbrief, Rechnung) müssen Ident-Nummer, Chargen-Nummer und die Bestellnummer von Schieffer enthalten sein.

5.4 Die Rücknahmeverpflichtung für Verpackungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6. Liefertermine und Lieferverzug

6.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Wareneingang am vereinbarten Anlieferort.

6.2 Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies Schieffer unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

6.3 Im Falle des Lieferverzugs ist Schieffer zur Geltendmachung von Schadenersatz und/oder Rücktritt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

6.4 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält es sich Schieffer vor, eine Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen bzw. die Annahme der Ware zu verweigern. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei Schieffer auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Für die Zahlung gilt allein der vereinbarte Liefertermin.

6.5 Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert.

7. Preise, Zahlung und Zahlungsbedingungen

7.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung, Transport, Verzollung und Zollformalitäten sind in diesen Preisen enthalten.

7.2 Rechnungen sind mit allen vereinbarten Angaben und Unterlagen - mangels Vereinbarung mit den üblichen - einzureichen. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei Schieffer eingegangen.

7.3 Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege, nachdem sich Schieffer von der bedingungs-gemäßen Beschaffenheit der Lieferung überzeugen konnte. Bei Lieferung/Leistung und Rechnungseingang vom 01.-15. des Monats, Zahlung zum 30. des Monats. Bei Rechnungseingang vom 16.-31. des Monats Zahlung zum 15. des Folgemonats, jeweils unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist der jeweils spätere Zeitpunkt von Lieferung oder des Rechnungseingang.

7.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schieffer, die ihm nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Schieffer an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wird der Lieferant seinerseits unter verlängertem Eigentumsvorbehalt beliefert, gilt die Zustimmung im Sinne des vorstehenden Satzes zu einer Abtretung an diese Vorlieferanten als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen Schieffer entgegen Satz 1 dieser Ziffer 7.4 ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Schieffer kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

8. Höhere Gewalt

8.1 Ereignisse höherer Gewalt sowie Streiks, Aussperrungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige, von der Schieffer nicht zu vertretende sowie unvorhersehbare und schwerwiegende Ereignisse

berechtigten Schieffer, die Erfüllung der Abnahmeverpflichtung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Vorbereitungszeit hinauszuschieben. Wird die Aufrechterhaltung des Vertrages für Schieffer unzumutbar, so kann sie vom Vertrag zurücktreten. Aus dem Hinausschieben der Abnahmeverpflichtung bzw. dem Rücktritt vom Vertrag kann der Lieferant keine Ansprüche auf Schadenersatz herleiten.

9. Weitergabe von Informationen und Gegenständen/Geheimhaltung

9.1 Der Lieferant wird alle nicht offenkundigen Informationen, insbesondere Spezifikationen, Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen, Software, sowie sonstige Datenträger, die Schieffer dem Lieferanten aufgrund dieses Vertrags oder im Zusammenhang damit zur Verfügung gestellt hat, vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben oder vervielfältigen, soweit dies zur Durchführung der vertraglichen Leistungen nicht unbedingt erforderlich ist.

Der Lieferant stellt sicher, dass sich seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages unbegrenzt fort, ebenso gilt sie für den Fall, dass ein Vertrag nicht zustande kommt. Erhaltene Unterlagen sind nach dem Ende der Geschäftsbeziehung unaufgefordert dem Vertragspartner zurückzugeben. Schieffer behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an den im vorgenannten Satz 1 der Ziffer 9.1 aufgelisteten Informationen und Gegenständen vor, die sie dem Lieferanten aufgrund dieses Vertrages oder im Zusammenhang damit zugänglich gemacht hat.

9.2 Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Schieffer mit seiner Geschäftsverbindung werben.

9.3 Vertragsgegenstände, die nach Angaben, Spezifikationen, Zeichnungen oder Modellen von Schieffer oder aus von Schieffer ganz oder teilweise bezahlten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen Dritten weder angeboten noch bemustert noch geliefert werden, es sei denn, Schieffer hat hierzu ausdrücklich vorher schriftlich die Zustimmung erteilt. Das Gleiche gilt entsprechend auch für von Schieffer zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Modelle, Muster o. Ä.

10. Ursprungsnachweis

10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, vor der ersten Lieferung eines Produktes eine rechtsverbindliche globale Lieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EU-Verordnung abzugeben und Schieffer jede Änderung von Ursprungseigenschaften der gelieferten Produkte unverzüglich mitzuteilen. Ist eine Änderung geplant, hat die Mitteilung 12 Monate vor der Lieferung zu erfolgen. Falls erforderlich hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner zuständigen Zollstelle bestätigten Auskunftblattes nachzuweisen. Er haftet für sämtliche Nachteile, die durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen.

11. REACH / RoHS / Conflict Minerals

11.1 Der Lieferant stellt sicher, dass alle Stoffe in den Produkten (z.B. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Komponenten, Bauteile), die an Schieffer geliefert werden und die eine Registrierung gemäß REACH (EG-Verordnung 1907/2006: **R**egistration, **E**valuation and **A**uthorisation of **C**hemicals) benötigen, von ihm oder seinen Vorlieferanten vorregistriert und anschließend in dem von REACH vorgegebenen Zeitfenster für den Verwendungszweck bei Schieffer registriert werden. Falls dies wider Erwarten nicht der Fall sein sollte, ist dies Schieffer umgehend mitzuteilen.

11.2 Sofern in den an Schieffer gelieferten Produkten (einschließlich Verpackung) SVHC-Stoffe (Substances of Very High Concern) enthalten sind mit einer Konzentration größer 0,1 % Massenanteil, sind diese Produkte gegenüber Schieffer zu deklarieren. Die jeweils aktuellen SVHC-Stoffe sind in der von der

EU veröffentlichten Kandidatenliste aufgeführt, die ständig ergänzt wird. Der Lieferant hat sich jederzeit über den aktuellen Stand der Kandidatenliste zu informieren.

11.3 Der Lieferant hat zudem in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren oder Teile davon uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU („RoHS“) in der jeweils geltenden Fassung sowie den in Umsetzung dieser Richtlinie innerhalb der Europäischen Union erlassenen nationalen Vorschriften entsprechen und für RoHS-konforme Fertigungsprozesse geeignet sind.

11.4 Der Lieferant stellt sicher, dass er keine Materialien oder Produkte liefert, die Zinn, Tantal, Wolfram und Gold beinhalten und in Konfliktminen der Demokratischen Republik Kongo gewonnen wurden (Conflict Minerals).

12. Änderung des Vertragsgegenstands

12.1 Jegliche vom Lieferanten beabsichtigte technische Änderung zur Lieferung frei gegebener Vertragsgegenstände wird der Lieferant Schieffer bekannt geben. Die Bekanntgabe hat so früh wie möglich zu geschehen. Zielwert sind mindestens 12 Monate.

12.2 Die Lieferung solcherart geänderter Vertragsgegenstände bedarf in jedem Fall der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Schieffer, etwa im Rahmen einer erneuten Erstmusterfreigabe. Soweit die Vertragsgegenstände nach Vorgaben von Schieffer hergestellt werden, gilt dies auch für die Änderung selbst. Sämtliche Kosten, die Schieffer durch diese Änderungen entstehen, z.B. Qualifizierungskosten, Änderungskosten, Prüfaufwendungen, Entwicklungskosten, Kosten einer erneuten Erstmusterfreigabe etc. sind vom Lieferanten zu tragen.

12.3 Die vorstehenden Regelungen in Ziffern 12.1 und 12.2 gelten entsprechend für den Wechsel von Beschaffungsquellen für Vormaterial bzw. Bauteile sowie den Wechsel der Fertigungsstätte oder wesentliche Änderungen des Herstellungsprozesses beim Lieferanten.

12.4 Schieffer kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen der Vertragsgegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

13. Liefersicherung

13.1 Soweit es sich bei den Vertragsgegenständen um speziell für Schieffer entwickelte Waren handelt, insbesondere bei solchen, an denen sich Schieffer direkt oder indirekt an den Kosten für Entwicklung und/oder Fertigungsmittel beteiligt hat, verpflichtet sich der Lieferant, Schieffer mit den Vertragsgegenständen im Rahmen ihres Bedarfes zu versorgen und Bestellungen von Schieffer anzunehmen, solange Schieffer die Vertragsgegenstände benötigt. Das nach Maßgabe von Schieffer vorliegenden Kundenbedarfsprognosen voraussichtliche Liefervolumen wird dem Lieferanten frühzeitig bekannt gegeben. Ein Anspruch des Lieferanten auf Abnahme bestimmter Mengen durch Schieffer besteht jedoch nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

13.2 Zur Sicherung der Ersatzteilproduktion bei Schieffer verpflichtet sich der Lieferant, die Lieferung der hierzu notwendigen Vertragsgegenstände bis zum Ablauf von mindestens 15 Jahren (sofern nicht schriftlich andere Zeiträume vereinbart werden) nach Ende der Serienproduktion bei Schieffer zu gewährleisten. Wird für den Lieferanten innerhalb dieser Frist erkennbar, dass ihm dies nicht mehr möglich sein wird, wird er Schieffer das Ende der Versorgungsmöglichkeit unverzüglich ankündigen und, soweit der Lieferant Schieffer keine anderen Möglichkeiten anbieten kann, die ihr zumutbar sind, Schieffer 12 Monate vor Einstellung der Produktion die Gelegenheit zur Beschaffung eines Allzeitbedarfes einräumen.

14. Mängelanzeige

14.1 Mängel der Lieferung wird Schieffer, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Die Wareneingangskontrolle bei Schieffer beschränkt sich auf eine visuelle Prüfung der Transportverpackungen auf äußerlich erkennbare Beschädigungen, z.B. Transportschäden, eine mengenmäßige Prüfung sowie eine Identitätsprüfung anhand eines Vergleichs der Lieferpapiere mit den Bestellunterlagen. Weitergehende, insbesondere messende Prüfungen brauchen nicht zu erfolgen. Schieffer wird fertigungsbegleitende Prüfungen entsprechend den Anforderungen ihres QS-Managementsystems durchführen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

14.2 Die Parteien sind sich einig, dass eine Rüge auch unter der Geltung des UN-Kaufrechts ordnungsgemäß erhoben ist, wenn Schieffer dem Lieferanten mitteilt, dass das Produkt mangelhaft sei. Eine ausführliche Darlegung der Gründe für die Nichtverwendbarkeit wird Schieffer jedoch auf Nachfragen des Lieferanten in angemessener Frist nachreichen.

15. Mängelhaftung

15.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände mängelfrei sind und den vereinbarten Spezifikationen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

15.2 Stimmt Schieffer Spezifikationen, Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen des Lieferanten zu, berührt dies die alleinige Verantwortung des Lieferanten für den Vertragsgegenstand nicht. Dies gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen oder sonstige Mitwirkungshandlungen zu der Leistungserbringung des Lieferanten durch Schieffer.

15.3 Muss der Lieferant auf Grund seiner Sachkenntnis erkennen, dass die von Schieffer abgegebene Bestellung unvollständig ist oder dass durch die Lieferung der mit der Bestellung von Schieffer erfolgte Zweck nicht zu erreichen ist, so hat er Schieffer hierüber umgehend und umfassend schriftlich zu informieren.

15.4 Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist Schieffer berechtigt, unverzügliche Nacherfüllung durch Nachlieferung oder Nachbesserung zu verlangen. Die Einzelheiten zur Durchführung der Nacherfüllung durch den Lieferanten wird Schieffer nach Abstimmung mit dem Lieferanten nach billigem Ermessen entscheiden.

15.5 Entstehen infolge der mangelhaften Lieferung bei Schieffer erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine (z. B. Aussortierkosten, erhöhter Prüfaufwand in der Fertigung etc.), sind diese ebenfalls vom Lieferanten zu tragen.

15.6 Schieffer kann von der Bestellung zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken oder den Kaufpreis mindern, wenn der Lieferant dem Nacherfüllungsverlangen von Schieffer nicht innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Daneben steht Schieffer das Recht auf Schadensersatz zu. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Nacherfüllung tatsächlich oder wirtschaftlich unmöglich ist.

15.7 Schieffer ist berechtigt, fehlerhafte Vertragsgegenstände auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder, nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, auf Kosten des Lieferanten auszusortieren und ggf. zu verschrotten.

15.8 In dringenden Fällen, möglichst nach vorheriger Information des Lieferanten, sofern dieser erreichbar ist, kann Schieffer zur Einhaltung der eigenen Lieferverpflichtungen im notwendigen Umfang eine mögliche Nachbesserung selbst oder durch Dritte ausführen lassen oder gegebenenfalls mangelfreie Vertragsgegenstände bei Dritten beschaffen. Die hierfür erforderlichen angemessenen und nachgewiesenen Kosten trägt der Lieferant.

15.9 Wird ein Fehler trotz Beachtung der Regelungen in Ziffer 14 dieses Vertrages erst nach Weiterverarbeitung der Vertragsgegenstände entdeckt, gilt zusätzlich folgendes: Der Lieferant ist verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der fehlerhaften Vertragsgegenstände verbundenen Aufwendungen, insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, unabhängig davon, ob sie bei ihm, bei Schieffer oder bei Dritten angefallen sind. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austauschs bzw. der Reparatur von Produkten, in welche Schieffer fehlerhafte Vertragsgegenstände eingebaut hat.

15.10 Wird aufgrund eines Serienfehlers der Austausch einer gesamten Serie von Vertragsgegenständen oder Produkten von Schieffer, in welche die Vertragsgegenstände eingebaut worden sind erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der Lieferant die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist.

15.11 Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln einschließlich Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen stehen Schieffer ungekürzt zu. Für die Abwicklung jeder einzelnen Reklamation wird die jeweils gültige Reklamationsbearbeitungs-Pauschale erhoben. Im Falle von Ersatzlieferungen beginnt die Sachmängelhaftungsfrist von neuem.

15.12 Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen beträgt grundsätzlich 54 Monate ab Abnahme, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Sie verlängert sich entsprechend, wenn Schieffer von ihren Kunden zu längeren Gewährleistungsfristen verpflichtet wird. Sofern die gelieferten Produkte in einem Endprodukt Verwendung finden, das an einen Verbraucher verkauft wird, steht der Schieffer im Falle einer Inanspruchnahme durch seine Abnehmer aufgrund der §§ 478, 479 BGB ein Regressanspruch in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften gegen den Lieferanten zu. Für Umfang, Inhalt und Verjährung gelten §§ 478, 479 BGB entsprechend.

16. Haftung

16.1 Soweit Schieffer oder einem Dritten wegen eines Fehlers eines Vertragsgegenstandes oder der Verletzung von Vertragspflichten unter diesem Vertrag durch den Lieferanten ein Schaden entsteht, hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sämtliche daraus entstandenen Schäden zu ersetzen. Ist Schieffer Dritten gegenüber nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Tragen solcher Schäden verpflichtet, etwa aufgrund von Produkthaftungsansprüchen, so ist der Lieferant Schieffer gegenüber zum Ersatz sämtlicher ihr hieraus entstehender Kosten verpflichtet.

16.2 Für Maßnahmen von Schieffer oder der Kunden von Schieffer zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant.

16.3 Der Lieferant verpflichtet sich, für alle von ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer den Risiken der Automobilindustrie angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch € 5.000.000,00 (in Worten: fünf Millionen Euro) für Sach- und Personenschäden einschließlich Rückrufkostendeckung abzuschließen und für die Dauer von mindestens 15 Jahren nach der letzten Lieferung bzw. Leistung zu unterhalten. Der Versicherungsschutz ist Schieffer auf Verlangen schriftlich nachzuweisen. Diese Regelung ist nicht als Begrenzung der Haftung des Lieferanten zu verstehen.

17. Schutzrechte

17.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die von ihm gelieferten Vertragsgegenstände, Waren oder erbrachten Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte Dritter verletzt werden. Er stellt Schieffer und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen, Schäden, Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Kosten (samt aller Kosten der Rechtsverfolgung) aus der Benutzung solcher Schutzrechte oder Urheberrechte frei.

17.2 Soweit Schieffer sich an den Kosten für die Entwicklung der Vertragsgegenstände beteiligt hat, erhält Schieffer, unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Lieferanten, ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu allen Zwecken einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung an den in den Vertragsgegenständen verwendeten Erfindungen oder den hieran bestehenden Urheberrechten.

18. Allgemeine Bestimmungen

18.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder mangels Masse abgelehnt oder wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist der andere berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang von den Bestellungen zurückzutreten.

18.2 Der Lieferant stimmt zu, dass zum Zwecke der Bestellabwicklung und Rechnungsprüfung die notwendigen Daten unter Berücksichtigung der Anforderungen des gesetzlichen Datenschutzes von Schieffer in elektronischen Dateien gespeichert werden.

18.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Schieffer im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Schieffer anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

18.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet in gemeinsamer Abstimmung, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Diese Regelung gilt auch für eventuell auftretende Lücken des Vertrages.

18.5 Diese Bedingungen finden für den Rechtsverkehr mit Unternehmen Anwendung.

18.6 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Kollisionsnormen.

18.7 Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit daneben eine andere Sprache verwendet wird, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

18.8 Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und den unter seiner Geltung vorgenommenen Lieferungen resultierenden Streitigkeiten ist der Sitz der Schieffer GmbH & Co. KG.

Stand 08/2021